

04.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - In - Wozu **Punkt** der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Verordnung über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge
(Nachprüfungsverordnung - NpV)

A**1. Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 9

§ 1 Abs. 9 ist wie folgt zu fassen:

"(9) In den Fällen der Absätze 1 bis 4, 6 und 7 kann die Landesregierung die zuständige Vergabeprüfstelle jeweils selbst für ihren Bereich abweichend bestimmen. Sie kann die Ermächtigung weiter übertragen."

Begründung:

Gemäß Artikel 84 GG regeln die Länder grundsätzlich die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, das zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlich ist, in eigener Zuständigkeit. Bundeseinheitliche Regelungen erscheinen insoweit nicht zwingend geboten.

B**2. Der federführende Wirtschaftsausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ausgeliefert am 04. OKT. 1993